

SATZUNG des Fördervereins der KGS Kupfergasse (06. Oktober 2020)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städtischen Katholischen Grundschule Kupfergasse der Stadt Köln e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Köln.

§2 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1.8. bis 31.7. des nächsten Jahres.

§3 Zweck des Fördervereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler/innen der Städtischen Katholischen Grundschule Kupfergasse (in Folge als „KGS Kupfergasse“ bezeichnet).
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die materielle, ideelle und/oder personelle Unterstützung der KGS Kupfergasse zum Beispiel bei der:
 - i. Weckung und Förderung des Verständnisses in der Elternschaft und in der Öffentlichkeit für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts.
 - ii. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens.
 - iii. Förderung der schulischen Arbeit durch Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln.
 - iv. Unterstützung förderungswürdiger Schüler.
 - v. Unterstützung und Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen.
 - vi. Ausgestaltung des Schulhofgeländes zur spielerischen Betätigung der Schüler.
 - vii. Unterstützung bei Anschaffungen der Schule, die durch den Schuletat nicht gedeckt werden.
- 4) Alle Aktivitäten sind in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft der KGS Kupfergasse durchzuführen.

§4 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können werden:
 - a. Eltern
 - b. Lehrer
 - c. sonstige natürliche und juristische Personen, die sich verpflichten, durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung der Interessen der KGS Kupfergasse beizutragen.

SATZUNG des Fördervereins der KGS Kupfergasse (06. Oktober 2020)

- 2) Der Beitritt muss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt werden, und zwar z. Hd. eines der im § 11 Abs. 3 genannten Vorstandsmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung seitens des Mitgliedes durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand,
 - den Tod des Mitglieds,
 - Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,
 - nicht entrichten des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger Aufforderung.
- 2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied auch alle Ansprüche aufgrund der Mitgliedschaft gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§7 Beiträge

- 1) Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des Vereins nötigen Geldmittel wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2) Der Jahresbeitrag ist am Anfang des Geschäftsjahres fällig.

§8 Organe des Fördervereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - i. die Mitgliederversammlung,
 - ii. der Vorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder als sein Stellvertreter irgendein anderes Mitglied des Vorstandes (im Sinne des § 11, 1 a bis d der Satzung).
- 3) die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c. die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d. die Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Ausschluss von Mitgliedern nach § 6,
 - g. Auflösung des Vereins,
 - h. sonstige Angelegenheiten.

SATZUNG des Fördervereins der KGS Kupfergasse (06. Oktober 2020)

- 4) Von der Zeit der Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen.

§10 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf - mindestens einmal jährlich - an einem bestimmten Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen; hat der Verein mehr als hundert Mitglieder, genügt das Verlangen von 10 Mitgliedern. Innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden zur Hauptversammlung einzuberufen.
- 2) Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens 2 Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins; zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5) Abstimmung und Wahlen erfolgen regelmäßig durch Handheben. Zur geheimen Abstimmung genügt der Antrag von 3 Mitgliedern.
- 6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem ersten und zweiten Kassierer,
 - e) einem Mitglied des Lehrerkollegiums, von diesem gewählt, einem Mitglied der Schulpflegschaft, von dieser gewählt, jedoch beide ohne Stimmrecht.
- 2) Die Vorstandsmitglieder von a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorsitzende und der erste Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Protokoll führen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Sitzung leitet der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Vertreter, der Vorstandsmitglied im Sinne § 11, 1b - 1d sein muss.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

SATZUNG des Fördervereins der KGS Kupfergasse (06. Oktober 2020)

- 7) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§12 Kassengeschäfte

- 1) Kassengeschäfte des originären Fördervereins werden vom ersten Kassierer geführt, der im Falle der Verhinderung vom zweiten Kassierer vertreten wird.
- 2) Der Kassierer hat jährlich in der Hauptversammlung sowie auf Anforderung durch den Vorstand ein Kassenbericht zugeben.
- 3) Es werden 2 Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 4) Die Prüfer können auf Weisung des Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- 5) Alle Kassengeschäfte werden über Konten bei einem hiesigen Bankinstitut abgewickelt. Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.
- 6) Zahlungsanweisungen bedürfen bis zu einer Summe von € 500 (in Worten: fünfhundert) nur der Unterschrift eines Kassierers oder der alleinigen Unterschriften des Vorsitzenden. Zahlungsweisungen über € 500,00 (in Worten: fünfhundert) bedürfen der Unterschrift eines Kassierers und des Vorsitzenden.

§13 Verwendung der Einnahmen des originären Fördervereins

- 1) Die Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung. Falls aus der Tätigkeit des Vereins sich ein Gewinn ergeben sollte, wächst dieser dem Vermögen des Vereins zu. Eine Ausschüttung solcher Gewinne an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Rechtsträger der KGS Kupfergasse, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der KGS Kupfergasse zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14. Juli 1981 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

5000 Köln 90, den 14. Juli 1981

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 28. September 1989 geändert und beschlossen.

5000 Köln 90, den 28. September 1989

SATZUNG des Fördervereins der KGS Kupfergasse (06. Oktober 2020)

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. Juni 1997 geändert und beschlossen.
51145 Köln, den 12. Juni 1997

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2007 geändert und beschlossen.
51145 Köln, den 25. Oktober 2007

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2020 geändert und beschlossen.
51145 Köln, den 06. Oktober 2020